

Mitteilung des Senats vom 4. März 2003**Bremisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz**

Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetzes (BremAGTierSG) mit der Bitte um Beschlussfassung zu.

Wegen des geplanten Beitritts der Bremischen Tierhalterinnen und Tierhalter beitragspflichtiger Tierarten zur Niedersächsischen Tierseuchenkasse zum 1. Juli 2003 bedarf es der Änderung der Bremer Ausführungsregelungen zum Tierseuchengesetz.

Der Entwurf ist mit der Landwirtschaftskammer, der Tierärztekammer und der Niedersächsischen Tierseuchenkasse abgestimmt. Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat dem Gesetzentwurf am 13. Februar 2003 zugestimmt.

- Der Gesetzentwurf hat für das Land neben dem immer schon bestehenden Landesanteil von 50 % für Entschädigungen von Tierverlusten im Seuchenfall nach dem Tierseuchengesetz folgende finanzielle Auswirkungen:
- Das Land und die Niedersächsischen Tierseuchenkasse zahlen künftig je 50 % für die Kosten der Tötung und den Transport von Tieren im Entschädigungsfall, soweit diese nicht schon nach Maßgabe des Tierseuchengesetzes zu tragen sind. Diese Kosten können nicht beziffert werden, da diese vom Ereignis einer Seuche abhängen.
- Die Kosten der Maul- und Klauenseuche (MKS)-Vakzinebank werden künftig zwischen dem Land und der Niedersächsischen Tierseuchenkasse geteilt. Dadurch entsteht eine Haushaltsentlastung von ca. 500 EUR/Jahr.
- Durch Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bestimmte Beihilfen für landesweit angeordnete Bekämpfungsmaßnahmen von Tierseuchen und -krankheiten sind neben der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom Land zukünftig zu 50 % zu tragen. Die Kosten für das Land lassen sich zurzeit nur als grobe Abschätzung aus niedersächsischen Vergleichszahlen mit ca. 34.000 EUR/Jahr beziffern. Die Kosten werden sich in Abhängigkeit von den durchgeführten Maßnahmen jährlich variabel gestalten.
- Nur im Falle des Ausbruchs einer hochansteckender Tierseuchen, wie z. B. MKS, können sich außerordentliche Kosten ergeben, deren Höhe vorab nicht abzuschätzen ist.

Der Senat bittet um dringliche Behandlung des Gesetzesentwurfs gleichzeitig mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse, der zeitgleich im Parlament Niedersachsens behandelt wird.

Bremisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (BremAGTierSG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Abschnitt 1

Verfahren und Behörden

§ 1

Die im Tierseuchengesetz zur Bekämpfung und Verhütung von Tierseuchen vorgesehenen behördlichen Gebote und Verbote können durch tierseuchenbehördliche Verfügungen und durch tierseuchenbehördliche Verordnungen erlassen werden.

§ 2

(1) Tierseuchenbehördliche Verordnungen müssen in der Überschrift die Seuche angeben, wenn sie zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr erlassen werden. Sie können Hinweise auf andere tierseuchenbehördliche Verordnungen enthalten. Die Verordnungen können frühestens mit ihrer Verkündung in Kraft treten. § 50 Abs. 1, §§ 52 bis 53 und § 55 des Bremischen Polizeigesetzes für den Erlass von Verordnungen finden Anwendung.

(2) Tierseuchenbehördliche Verordnungen und Allgemeinverfügungen sind in den regional bedeutsamen Tageszeitungen zu verkünden; im Übrigen bleibt das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften unberührt.

Abschnitt 2

Niedersächsische Tierseuchenkasse

§ 3

(1) Die Halter von Tieren im Sinne des § 71 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 7 im Lande Bremen werden ab dem 1. Juli 2003 zu Pflichtbenutzern der Niedersächsischen Tierseuchenkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse hat nach Maßgabe dieses Gesetzes

1. Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen zu ersetzen,
2. Kosten der Bekämpfung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen zu tragen und hierdurch eintretende Schäden zu erstatten,
3. die Kosten für Einrichtung und Betrieb von Vakzinebanken zu tragen, die dem Land durch seine vertragliche Beteiligung entstehen.

(3) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse kann

1. Zuschüsse zu Forschungsvorhaben gewähren, die der Feststellung, der Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen,
2. ganz oder teilweise die Kosten für Vorbeugungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen und andere Tierkrankheiten sowie für Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Haustiere und Süßwasserfische übernehmen.

(4) Der Tierseuchenkasse können weitere Aufgaben durch Gesetz übertragen werden. Sie kann in den Fällen des Satzes 1 und des Absatzes 3 die zahlungsbegründenden Unterlagen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen.

Abschnitt 3

Entschädigungen und Beihilfen

§ 4

(1) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse gewährt den Berechtigten die in Abschnitt II Nr. 4 (Entschädigung für Tierverluste) des Tierseuchengesetzes vorgeschriebenen Entschädigungen.

(2) Sie trägt in den Fällen, in denen nach Absatz 1 eine Entschädigung zu zahlen ist, die dem Entschädigungsberechtigten entstehenden Kosten der Tötung oder Schlachtung einschließlich der Transportkosten auch insoweit, wie diese nicht bereits nach § 67 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes zu berücksichtigen sind.

§ 5

(1) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist im Einzelfall zur Entschädigung von Tierverlusten oder zu Beihilfen nur verpflichtet, wenn sich das Tier zurzeit des Todes oder sonstigen Schadensfalles in Bremen oder Niedersachsen befand und wenn sich der beamtete Tierarzt zu der Schadensursache gutachtlich geäußert hat. Dieser hat das Tier dazu nach der Tötung oder dem sonstigen Schadensfall unverzüglich zu untersuchen; § 15 des Tierseuchengesetzes ist anzuwenden. Die Zahl der in einem Bestand vorhandenen Tiere ist von Amts wegen zu erfassen und der Niedersächsischen Tierseuchenkasse mitzuteilen.

(2) Der bei der Entschädigung oder Beihilfe zugrunde zu legende Wert des Tieres oder seiner Teile ist durch den beamteten Tierarzt – soweit zugänglich vor der Tötung, sonst unverzüglich danach – zu schätzen. Auf Verlangen des Tierbesitzers hat der beamtete Tierarzt zwei Schätzer zuzuziehen; in diesem Fall gilt als Wert das Mittel der von dem Tierarzt und den Schätzern ermittelten Beträge. Hat die Niedersächsische Tierseuchenkasse Bedenken gegen das Ergebnis der Schätzung, so kann sie das Gutachten einer von der Landwirtschaftskammer Bremen zu benennenden sachverständigen Person einholen; dessen Ergebnis ist für die Berechnung der Leistung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse zugrunde zu legen. Die Verpflichtung zur Schätzung entfällt, wenn Beihilfen nach festen Sätzen gewährt werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Schätzer sind in ausreichender Anzahl durch die Landwirtschaftskammer Bremen zu bestellen und auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Sie erhalten Entschädigung in Höhe des Mindestsatzes sowie Ersatz der Auslagen nach den für Sachverständige geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung. Sie dürfen in Schadensfällen in ihrem Stadtteil oder in sonstigen Fällen, in denen sie befangen sein könnten, nicht mitwirken.

(4) Für die amtliche Mitwirkung nach den Absätzen 1 und 2 werden Kosten nicht erhoben. Die Kosten, die durch die Schätzung und die Begutachtung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 entstehen, trägt die Niedersächsische Tierseuchenkasse.

§ 6

(1) Der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse kann durch Satzung bestimmen, dass die Niedersächsische Tierseuchenkasse Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und seuchenartige Erkrankungen, zu den Kosten der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und seuchenartigen Erkrankungen sowie für Schäden infolge von Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen gewährt. Für Pferde, Rinder, Schweine und Schafe soll er Beihilfen für den Fall vorsehen, dass vorbeugende Maßnahmen gegen einzelne Tierseuchen für das ganze Land oder Teile des Landesgebietes angeordnet werden, die dem einzelnen Tierbesitzer Kosten verursachen.

(2) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse kann in einzelnen besonderen Härtefällen, in denen sie zu einer Entschädigung sonst nicht verpflichtet ist, Beihilfen für Tierverluste durch Seuchen und seuchenartige Erkrankungen oder zum Ausgleich von Schäden bei Bekämpfungsmaßnahmen gewähren.

Abschnitt 4

Beiträge der Tierhalter und Leistungen des Landes an die Niedersächsische Tierseuchenkasse

§ 7

(1) Um die Mittel für die Leistungen, ihre Verwaltungskosten und die notwendigen Rücklagen aufzubringen, erhebt die Niedersächsische Tierseuchenkasse Beiträge von den Tierbesitzern nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes. Die Niedersächsische Tierseuchenkasse kann auch Beiträge für Tierarten, die in § 71 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes nicht genannt sind, sowie für Maßnahmen, die der vorbeugenden Bekämpfung von Tierseuchen oder von seuchenartigen Erkrankungen dienen, erheben. Bei Süßwasserfischen werden nur für Karpfen und Forellen Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge setzt der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse durch Satzung fest. Die Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(2) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren. Die amtliche Erhebung findet jährlich an einem Stichtag statt, den die Niedersächsische Tierseuchenkasse durch Satzung bestimmt. Die Niedersächsische Tierseuchenkasse gibt hierzu amtliche Erhebungsbogen aus, die Angaben des einzelnen Tierbesitzers über seinen Namen und seine Anschrift sowie über die Art und die Zahl der bei ihm am Stichtag vorhandenen, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere und, soweit die Beitragserhebung davon abhängt, auch Angaben über das Alter und das Gewicht der Tiere vorsehen. Sonstige Angaben dürfen nur vorgesehen werden, wenn sie der amtliche Erhebungsbogen als freiwillig bezeichnet. Die Tierbesitzer haben der Niedersächsischen Tierseuchenkasse unter Verwendung der amtlichen Erhebungsbogen innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die in den Sätzen 3 und 4 genannten Angaben zu machen. Die Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse kann vorsehen, dass für die Beitragserhebung die Zahl der Tiere des Vorjahres maßgeblich ist, wenn die Meldung unterbleibt.

(3) Der Niedersächsischen Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag eintretende Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. sich die Zahl der Tiere einer gehaltenen Tierart durch Zugänge (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als fünf vom Hundert oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere erhöht oder
2. eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist berechtigt, in diesen Fällen für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach Maßgabe von Absatz 1 nachzuerheben.

(4) Bei Viehhändlern ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 die Zahl von vier vom Hundert der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Die Beitragsberechnung für Forellen und Karpfen hat bei Satzfishen nach der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere, bei anderen Fischen nach dem im Vorjahr umgesetzten Gewicht zu erfolgen. Die Vorschriften des Absatzes 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse soll ihre Leistungen für Tiere einer Art aus den Beiträgen für diese Tierart decken.

(6) Der Senator für Wirtschaft und Häfen wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass

1. die Beitragsveranlagung den Stadtgemeinden gegen Kostenerstattung zu übertragen ist,
2. abweichend von Absatz 4 Satz 2 der Beitrag
 - a) für Forellen nach der Wassermenge,
 - b) für Karpfen nach der Teichfläche und

- c) bei Käfighaltung von Forellen und Karpfen nach Normsätzen (maximaler Besatz je Käfig)

zu erheben ist.

(7) Soweit zur Durchführung der Veranlagung, Beitragsberechnung und -erhebung erforderlich, sind die Beauftragten des Senators für Wirtschaft und Häfen und der Niedersächsischen Tierseuchenkasse berechtigt

1. Grundstücke, Wohnungen, Ställe und ähnliche Räume, in denen Tiere gehalten werden können, zu betreten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
2. geschäftliche Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen,
3. Auskünfte, insbesondere über Herkunft und Verbleib der Tiere, von den Tierbesitzern zu verlangen.

(8) Die Angaben der Tierbesitzer dienen zugleich der Durchführung von Maßnahmen, zu denen die Niedersächsische Tierseuchenkasse Leistungen erbringt.

§ 8

(1) Der Senator für Wirtschaft und Häfen erstattet der Niedersächsischen Tierseuchenkasse die Entschädigungen nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes.

(2) Für die Erstattung der Kosten nach § 4 Abs. 2 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Senator für Wirtschaft und Häfen erstattet der Niedersächsischen Tierseuchenkasse die Beihilfen, die sie in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 gewährt hat zur Hälfte.

(4) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erstattet der Niedersächsischen Tierseuchenkasse die Kosten für die Einrichtung und Betrieb von Vakzinebanken zur Hälfte.

(5) Der Senator für Wirtschaft und Häfen rechnet mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse über die von ihr verauslagten Beträge am Ende eines jeden Kalendervierteljahres ab. Er zahlt ihr Abschläge in Höhe der mutmaßlichen Verpflichtung.

(6) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales rechnet regelmäßig mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse über die von ihr verauslagten Beträge für die Vakzinebanken ab.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 9

(1) Für die Kosten der Amtshandlungen bei der Ausführung des Tierseuchengesetzes, der auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts gelten das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz, die Allgemeine Kostenverordnung und die Gesundheits-Kostenverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Kosten für die amtlich angeordnete amtstierärztliche Überwachung privater Betriebe, Veranstaltungen und Einrichtungen (§ 16 des Tierseuchengesetzes) von deren Inhaber, Unternehmer oder Eigentümer und für die amtlich veranlassten amtstierärztlichen Untersuchungen (§ 17 und § 17 b des Tierseuchengesetzes) können erhoben werden,
2. Kostenschuldner ist neben demjenigen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder neben dem Kostenschuldner nach Nummer 1 in jedem Fall

auch der Eigentümer oder Besitzer der von der kostenpflichtigen Maßnahme betroffenen Tiere.

(2) Soweit Absatz 1 nichts anderes bestimmt, werden für amtlich angeordnete Amtshandlungen des beamteten Tierarztes keine Kosten erhoben. Die Kosten von amtlich angeordneten Impfungen, von Maßnahmen diagnostischer Art oder tierärztlichen Behandlungen, die nicht durch den beamteten Tierarzt vorzunehmen sind, fallen dem Tierhalter zur Last, es sei denn, dass das Land oder die Niedersächsische Tierseuchenkasse sie ausdrücklich übernimmt.

§ 10

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 1. Mai 1912 (SaBremR – 7831-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1995 (Brem.GBl. S 437) und die Verordnung, betreffend die Wiedereinziehung der staatlichen Entschädigung für Viehverluste vom 31. Oktober 1913 (SaBremR – 7831-a-3), geändert durch Verordnung vom 9. April 1968 (Brem.GBl. S. 33) außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Das Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046), regelt die Bekämpfung von Seuchen, die bei Haustieren und Süßwasserfischen oder bei anderen Tieren auftreten und auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragen werden können.

Nach § 2 Abs. 3 TierSG sind die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit der auf Grund des Tierseuchengesetzes zu erlassenden Anordnungen abhängt, über die Zuständigkeiten der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten von den Ländern zu regeln.

Insbesondere haben die Länder gemäß § 71 Abs. 1 TierSG zu regeln, wer die Entschädigungen nach dem Tierseuchengesetz gewährt und wie sie aufzubringen sind. Dabei sind insbesondere die Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen durch die Erhebung von Beiträgen für die genannten Tierarten zur Hälfte an den Entschädigungsleistungen zu beteiligen. Im Übrigen sind die Entschädigungen aus Landesmitteln zu leisten.

In Bremen sind die Entschädigungsregelungen im bremischen Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetz vom 1. Mai 1912 (SaBremR – 7831-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1995 (Brem.GBl. S. 437), und in der bremischen Verordnung, betreffend die Wiedereinziehung der staatlichen Entschädigungen für Viehverluste vom 31. Oktober 1913 (SaBremR – 7831-a -3), geändert durch Verordnung vom 9. April 1968 (Brem.GBl. S. 33) enthalten.

Die BSE-Krise und der Maul- und Klauenseuchenzug 2001 in Großbritannien haben gezeigt, dass diese Regelungen überarbeitet werden müssen. Insbesondere müssen Zuständigkeiten der aktuellen Situation und Schadensregelungen den neuesten Entwicklungen in der Tierseuchenbekämpfung angepasst sowie Kostenregelungen konkretisiert werden.

Seit Schaffung des EU-Binnenmarktes hat der globale Handel mit Tieren und Erzeugnissen vom Tier stark zugenommen. Trotz entsprechender EU-weiter Überwachungsmaßnahmen verstärkt sich damit die Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen außerordentlich. Deshalb gewinnen die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen an Bedeutung.

Der internationale Handel mit Tieren und Erzeugnissen von Tieren setzt zunehmend voraus, dass eine amtliche Bescheinigung über die Freiheit von bestimmten Seuchen oder seuchenartiger Erkrankungen vorliegen. Dies bedeutet, dass Tiere weder erkrankt noch Träger von Erregern sein dürfen und erfordert intensive Bekämpfung der Tierseuchen sowie intensive Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung von Erregern in die Tierbestände.

Soweit uneingeschränkter Handel nur bei Freiheit der Tiere von bestimmten Tierseuchen oder seuchenartiger Erkrankungen möglich ist, werden bundesgesetzlich entsprechende Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen vorgeschrieben, um ein flächendeckendes und zeitlich einheitliches Vorgehen zu sichern. Nur so können Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen dauerhaft erfolgreich sein. Darüber hinaus können weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen oder seuchenartiger Erkrankungen auf Länderebene veranlasst werden.

Im Gegensatz zu Entschädigungsregelungen im Rahmen des Tierseuchengesetzes in den meisten anderen Ländern gewährt Bremen den hiesigen Landwirten und anderen Tierhaltern beitragspflichtiger Tierarten zurzeit nur im Falle des Verlustes von Tieren bei eingetretenen Tierseuchen eine Entschädigung. Beihilfen für Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen sind in den bremischen Regelungen bisher nicht vorgesehen.

Nach geltender Rechtslage wird von den Tierhaltern im Lande Bremen für beitragspflichtige Tiere im Entschädigungsfall (Seuchenfall) eine Umlage erhoben und können Rücklagen gebildet werden. Im Falle eines Seuchenzug wie z. B. bei der Maul- und Klauenseuche (MKS) könnten leicht Umlagebeträge in Höhe von 25.000 EUR oder mehr auf einzelne Bremer Betriebe zukommen. Diese finanzielle Belastung muss zusätzlich zu anderen nach Tierseuchenrecht nicht unterstützungsfähigen finanziellen Einbußen durch einen Seuchenfall, wie z. B. langandauernde Handelsbeschränkungen im Tier- und Warenverkehr, von den Betrieben getragen werden.

Durch die zunehmenden Gesundheitsanforderungen im überregionalen Handel, dem Handel zwischen den Mitgliedstaaten und den zum Teil erheblichen Anforderungen von Drittlandstaaten, werden sich die Tierhalter auf immer weitreichendere Sanierungsprogramme einstellen müssen, z. B. Sanierung der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD) oder Paratuberkulose (Para-TB). Es gibt Mitgliedstaaten, die bereits mit weiteren Programmen als sie in Deutschland installiert sind, begonnen haben. Für die Landwirte und andere Tierhalter beitragspflichtiger Tierarten sind derartige Programme mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden.

Zur Gleichbehandlung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Landwirte und andere Tierhalter beitragspflichtiger Tierarten sind Entschädigungs- und Beihilferegulungen anzustreben, die denen der anderen Länder gleichwertig sind.

Dies ist am vorteilhaftesten zu erreichen, wenn sich die bremischen Landwirte und andere Tierhalter beitragspflichtiger Tierarten der großen Solidargemeinschaft der Niedersächsischen Tierseuchenkasse anschließen können. Bremen hat deshalb mit Niedersachsen den Beitritt der bremischen Landwirte und anderer Tierhalter beitragspflichtiger Tierarten zur Niedersächsischen Tierseuchenkasse verhandelt; der Beitritt kann zum 1. Juli 2003 vollzogen werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (BremAGTierSG) erfolgt die Anpassung der Entschädigungs- und Beihilferegulungen an neue Entwicklungen in der Tierseuchenbekämpfung im gleichen Umfang, wie sie im niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz verankert sind, sowie die Übertragung der Gewährung von Entschädigungen und Beihilfen auf die niedersächsische Tierseuchenkasse. In der Folge müssen die bremischen Landwirte und andere Tierhalter beitragspflichtiger Tierarten zu Pflichtbenutzern der Niedersächsischen Tierseuchenkasse erklärt werden, damit diese die entsprechenden Beiträge bei den betroffenen Tierhaltern direkt erheben kann und Bremen von der Verpflichtung einer eigenen Erhebung entlastet wird.

Die bremischen Landwirte und andere Tierhalter beitragspflichtiger Tierarten haben sich in einer Umfrage der bremischen Landwirtschaftskammer im April 2002 mehrheitlich für diesen Schritt ausgesprochen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit ist es notwendig, ein neues Ausführungsgesetz zu schaffen und das bremische Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes sowie die bremische Verordnung, betreffend die Wiedereinziehung der staatlichen Entschädigungen für Viehverluste aufzuheben.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Gemäß § 2 Abs. 3 TierSG wird bestimmt, dass Anordnungen in schriftlicher, aber auch in mündlicher Form als tierseuchenbehördliche Verfügung an eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis ergehen können (vgl. § 35 BremVwVfG). Sofern die Anordnungen verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen und Fällen erlangen sollen, sind sie als tierseuchenbehördliche Rechtsverordnungen zu erlassen.

Zu § 2

Hier werden nähere Einzelheiten zur Form der tierseuchenrechtlichen Anordnung und Verordnung und deren Veröffentlichung festgelegt.

Zu § 3

Die Bremer Tierhalter werden zum 1. Juli 2003 zu Pflichtbenutzern der Niedersächsischen Tierseuchenkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts erklärt.

Im Weiteren wird festgelegt, welche obligatorischen und fakultativen Aufgaben die Niedersächsische Tierseuchenkasse für Bremen wahrnimmt, und damit auch bestimmt, wofür die Beiträge der Bremer Tierhalter Verwendung finden dürfen.

Diese Bestimmungen entsprechen vollständig den niedersächsischen Regelungen. Dies ist erforderlich, um den Bremer Tierhaltern den gleichen Leistungsumfang wie den niedersächsischen Beitragszahlern zu sichern.

Die Entschädigungsleistungen richten sich nach der Maßgabe der §§ 66 bis 72 b des Tierseuchengesetzes.

Darüber hinaus werden zukünftig auch Beihilfen für z. B. Tierverluste oder Diagnostik gewährt, wodurch eine Gleichstellung der Bremer Tierhalter zu den niedersächsischen Tierhaltern erfolgt.

Die MKS-Vakzinebank wurde auf Grundlage einer EU-Richtlinie eingerichtet und wird von den Ländern gemeinsam finanziert. Der bisher vom Land getragene Pflichtbeitrag wird auf die Tierseuchenkasse übertragen. Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzentwurfs erstattet das Land der Tierseuchenkasse 50 % der Kosten.

Ferner sind freiwillige Unterstützungsmaßnahmen der Tierseuchenkasse bei Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen und anderen Tierkrankheiten sowie Forschungsvorhaben vorgesehen, mit denen flexibel nach aktuellen Erfordernissen Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände getroffen werden können.

Weiter wird geregelt, dass die Tierseuchenkasse auch andere Aufgaben als solche auf der Grundlage des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz zugewiesen werden können. Derartige Zusatzaufgaben sind z. B. im Bremischen Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Tierseuchenkasse bei der Beseitigung von Vieh enthalten.

Damit wird klargestellt, dass diese Kosten als Leistungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs in die Berechnung der Beitragshöhe einbezogen werden können.

Für die freiwilligen Leistungen und für die durch andere Gesetze übertragenen Aufgaben erhält die Tierseuchenkasse das Recht zur Prüfung der zahlungsbegründeten Unterlagen.

Zu § 4

Auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 TierSG wird festgelegt, dass die Gewährung von Entschädigungen, die in Abschnitt II Nr. 4 des Tierseuchengesetzes vorgeschrieben sind, durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse erfolgt.

Die Regelung entspricht insgesamt der Vorschrift des § 11 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz.

Zu § 5

Entschädigungs- oder Beihilfeleistungen der Tierseuchenkasse sollen sich nur auf deren Zuständigkeitsgebiet in Bremen oder Niedersachsen beziehen. Dieses Verfahren deckt auch mögliche Schadens- und Leistungsfälle ab, die entstehen können, wenn im Grenzbereich beider Länder in der Weidesaison Bremer Tiere auf niedersächsischen Weiden und umgekehrt gehalten oder im jeweils anderen Land geschlachtet werden.

Zur Feststellung der für die Entschädigung oder Beihilfe in Betracht kommenden Schadensursache und damit zur Feststellung eines Entschädigungsanspruches des Tierbesitzers sind die gleichen Regelungen zugrunde zu legen wie in Niedersachsen. Gleiches gilt für die Durchführung der Schätzung des Wertes des Tieres oder seiner Teile. § 5 entspricht daher der Regelung des § 12 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz.

Zu § 6

Über die bundesrechtliche Regelung hinaus enthält § 13 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz im Falle von Tierseuchen oder seuchenhaften Erkrankungen, die in oder noch nicht in die staatliche Tierseuchenbekämpfung einbezogen sind, an deren Bekämpfung aber ein öffentliches Interesse besteht, Beihilfe Regelungen für Tierverluste, für die Kosten zu deren Verhütung und Bekämpfung sowie für Schäden in Folge von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen. Diese Regelungen müssen für das Land Bremen übernommen werden. Der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse kann diese Beihilfen nach Absatz 1 Satz 1 durch Satzung bestimmen.

In Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, dass bei Anordnung vorbeugender Maßnahmen gegen einzelne Tierseuchen Beihilfen für Pferde, Rinder, Schweine und Schafe vorgesehen werden sollen. Sofern sich das Land anteilig mit 50 % an den Kosten zu beteiligen hat, dürfen sich die angeordneten Maßnahmen nicht auf einen Einzelfall beziehen, sondern gelten flächendeckend für das ganze Land oder für Teile des Landes.

Darüber hinaus kann die Niedersächsische Tierseuchenkasse aus Billigkeitsgründen in einzelnen besonderen Härtefällen Beihilfen für Tierverluste durch Seuchen und seuchenartige Erkrankungen oder zum Ausgleich von Schäden bei Bekämpfungsmaßnahmen gewähren.

Zu § 7

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Niedersächsische Tierseuchenkasse, Beiträge für die Entschädigungsfälle im Sinne des Tierseuchengesetzes und darüber hinaus für nach § 4 Abs. 2 näher bestimmte Leistungen zu erheben. Sie entspricht § 14 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und stellt damit die Bremer Tierhalter den niedersächsischen gleich.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten die Grundsätze für die Berechnung und Erhebung der Beiträge durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse. Weiter wird die Verpflichtung der Tierhalter zur Meldung beitragsrelevanter Bestandsveränderungen festgelegt, um auszuschließen, dass durch Änderung der Tierbestände im Beitragszeitraum ein Verlust der Ansprüche gegenüber der Niedersächsischen Tierseuchenkasse eintritt. Die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist berechtigt, für zusätzliche Tiere (z. B. bei Aufstockung oder Neugründung eines Bestandes, Aufnahme einer weiteren beitragspflichtigen Tierart) Beiträge nach zu erheben. Eine Beitragsermäßigung für nachgemeldete Tiere ist ebenso wenig vorgesehen wie eine Erstattung von Beiträgen, wenn der Bestand nach dem Stichtag aufgegeben oder zahlenmäßig verringert worden ist. Diese detaillierten Vorschriften sind insgesamt zur Anwendung des § 69 Abs. 3 TierSG zwingend, damit konkrete Tatbestände für das Entfallen des Anspruches eines Tierhalters geschaffen werden, wenn er schuldhaft die nach Landesrecht vorgeschriebenen Erhebungs- und Beitragspflichten nicht erfüllt.

Im Rahmen der Durchführung der Veranlagung, Beitragsberechnung und -erhebung sind die Beauftragten der zuständigen Stellen, hier Senator für Wirtschaft und Häfen sowie Tierseuchenkasse, auf Auskünfte der Tierhalter angewiesen. Dabei wird es gegebenenfalls auch erforderlich sein, Geschäftsunterlagen einzusehen und daraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen, sowie Grundstücke, Gebäude und Räume einschließlich der Wohnräume zu betreten. Aus diesem Grunde sieht Absatz 7 eine allgemeine Auskunftspflicht vor, die sich auf alle zur Durchführung der Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz und Beihilfen erforderlichen Auskünfte bezieht. Gerade in bäuerlichen Betrieben werden die Geschäftsunterlagen häufig innerhalb des Wohnbereichs aufbewahrt bzw. sind die Verantwortlichen nur im Wohnbereich anzutreffen. Die Einholung von Auskünften ist oft ohne Betreten der Wohnung des Auskunftspflichtigen nicht möglich. Insoweit ist es notwendig, das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) einzuschränken.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird in Absatz 8 präzisiert, dass die Angaben der Tierbesitzer nicht nur der Beitragsveranlagung, sondern zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen dienen, zu denen die Niedersächsische Tierseuchenkasse Leistungen erbringt. Damit wird der Nutzungszweck der Angaben der Tierhalter umfassend geregelt.

Zu § 8

Da die Kosten für Entschädigungen, Beihilfen und für den Pflichtbeitrag für die Vakzinebank auf die Niedersächsische Tierseuchenkasse übertragen werden, sind Regelungen über Leistungen des Landes an die Tierseuchenkasse nach Maßgabe des Tierseuchengesetzes und dieses Entwurfs zu treffen. Die Zuständigkeit für die nach Maßgabe des Tierseuchengesetzes zu erbringenden Entschädigungsleistungen verbleibt beim Senator für Wirtschaft und Häfen. Hierunter sind auch die Kosten gemäß den Regelungen in § 4 Abs. 2 sowie für die Beihilfen in § 6 Abs. 1 Satz 2 dieses Entwurfs zu subsumieren.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Jugend und Soziales erstattet der Tierseuchenkasse die Hälfte der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Vakzinebanken, die er bisher zu 100 % getragen hat.

Das Abrechnungsverfahren mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse entspricht den bestehenden niedersächsischen Regelungen.

Zu § 9

Grundsätzlich gilt, dass die den Behörden und den von ihnen beauftragten Bediensteten bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung oder Bekämpfung von Tierseuchen entstehenden Kosten aus dem öffentlichen Haushalt zu tragen sind. Dies entspricht der dem Staat obliegenden Fürsorgepflicht zum Schutz der Rechtsgüter der Gemeinschaft vor gesundheitlichen Gefahren und volkswirtschaftlichen Einbußen durch Tierseuchen. Die staatlichen Maßnahmen richten sich regelmäßig gegen Tierbesitzer, d. h. gegen Störer im Sinne des Polizeirechts. Die Tierbesitzer sind für den Zustand ihrer Tiere sowie der für diese vorgesehenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und verwendeten Gegenstände verantwortlich und haben die ihnen entstehenden Kosten zu tragen, es sei denn, diese werden in bestimmten Fällen aus übergeordnetem öffentlichen Interesse vom Staat und der Tierseuchenkasse getragen (§ 9 Abs. 2 des Entwurfs).

Nach § 2 Abs. 3 TierSG müssen die Länder regeln, wer die durch das Verwaltungsverfahren entstehenden Kosten zu tragen hat. Insofern wird grundsätzlich festgelegt, dass die Verwaltung nur die ihr entstehenden Kosten für die von ihr bzw. ihren Dienstkräften durchzuführenden ordnungsbehördlichen Maßnahmen bzw. vorzunehmenden Amtshandlungen zur Verhütung, Ermittlung oder Bekämpfung von Tierseuchen übernimmt. Abweichend davon können Kosten für die amtlich angeordnete Überwachung nach § 16 TierSG vom jeweiligen Inhaber, Unternehmer oder Eigentümer und für die amtlich veranlassenen amtstierärztlichen Untersuchungen nach § 17 und § 17 b TierSG erhoben werden. Die Kosten von amtlich angeordneten Impfungen, von Maßnahmen diagnostischer Art oder von tierärztlichen Behandlungen, die nicht zwingend vom beamteten Tierarzt durchzuführen sind, fallen dem Tierhalter zur Last, wenn das Land oder die Tierseuchenkasse diese Kosten nicht ausdrücklich übernimmt.

Der Kostenschuldner wird durch § 9 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt.

Ferner gilt für die Kosten der Amtshandlungen auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz und die einschlägigen Gebührenverordnungen.

Zu § 10

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erlässt Verwaltungsvorschriften, soweit es zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetzes erforderlich ist.

Zu § 11

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da der Beitritt zur Niedersächsischen Tierseuchenkasse zum 1. Juli 2003 erfolgen soll, muss das Gesetz zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Gleichzeitig müssen das Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes sowie die Verordnung, betreffend die Wiedereinziehung der staatlichen Entschädigungen für Viehverluste außer Kraft treten.